

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00643 vom 17. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00643

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00643 du 17 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00643 del 17 gennaio 2018

Regeste

BVG-Arbeitgeberbeitrag | Streitigkeiten zwischen Angestellten und Arbeitgebenden betreffend (freiwillige) Beiträge an die berufliche Vorsorge fallen in die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts; der Regierungsrat ist auf den Rekurs des Beschwerdeführers deshalb zu Recht nicht eingetreten (E. 2.1 f.). Für das erst im Beschwerdeverfahren gestellte Schadenersatzbegehren ist das Verwaltungsgericht funktionell nicht zuständig (E. 2.3).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Angesichts des Fr. 15'000.- nicht erreichenden Streitwerts ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten – soweit die Streitsache das Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse betreffen würde – an das Bundesgericht nur zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG). In vorsorgerechtlichen Streitigkeiten stünde die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.